

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur

F0114/13

Fraktion CDU/BfM

Bezeichnung

Erteilte Parkgenehmigungen

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister

15.10.2013

Stadtamt

Amt 66

Stellungnahme-Nr.

S0201/13

Datum

09.10.2013

Der Stadtverwaltung möchte die Fragen zu der Anfrage F114/13 wie folgt beantworten.

1. *Wie viele Parkgenehmigungen wurden durch die Landeshauptstadt in den Jahren 2011, 2012 und 2013 erteilt?*

Die Bezeichnung Parkgenehmigung ist nicht richtig. Die Straßenverkehrsbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg kann auf der Grundlage des § 46 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der zugehörigen Verwaltungsvorschrift (VwV) zum § 46 der StVO Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften der StVO erteilen. Es handelt sich hierbei nicht ausschließlich um gern so bezeichnete Parkgenehmigungen, sondern um Ausnahmegenehmigungen von einer Reihe von Vorschriften. Die Möglichkeiten der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen werden im § 46 Abs. 1 der StVO vorgegeben und damit auch gleichzeitig auf diese beschränkt.

Bezogen auf die Anfrage nach Parkgenehmigungen hat die Straßenverkehrsbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg folgende

| | |
|--|-----|
| Ausnahmegenehmigungen im Jahr 2011 | 291 |
| Ausnahmegenehmigungen im Jahr 2012 | 322 |
| Ausnahmegenehmigungen im Jahr 2013 (Stand Ende August) | 211 |

erteilt.

2. *Nach welchen Grundsätzen erfolgt die Erteilung von solchen Parkgenehmigungen?*

Ausnahmegenehmigungen werden von der Straßenverkehrsbehörde im übertragenen Wirkungsbereich auf der Grundlage des § 46 der StVO und der zugehörigen VwV zum § 46 der StVO erteilt. In der VwV zum § 46 der StVO heißt es u. A.:

„Die Straßen sind nur für den normalen Verkehr gebaut. Eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, ist daher nur in besonders dringenden Fällen gerechtfertigt. An den Nachweis solcher Dringlichkeit sind strenge Anforderungen zu stellen.“

und

„Die Sicherheit des Verkehrs darf durch eine Ausnahmegenehmigung nicht beeinträchtigt werden [...]. Auch Einbußen der Flüssigkeit des Verkehrs sind auf solche Weise möglichst zu mindern.“

Darüber hinaus gibt die Rechtsprechung vor, dass eine Ausnahmegenehmigung Gründe voraussetzt, die das öffentliche Interesse an dem Verbot überwiegen, von dem befreit werden soll. Das Schutzgut der Vorschrift darf nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Die mit dem Verbot verfolgten öffentlichen Belange sind unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegen die besonderen Interessen des Antragstellers abzuwägen.

Vor diesem Hintergrund ist für jeden Einzelfall anhand der konkreten Situation zu prüfen, ob Dringlichkeitsgründe vorliegen. Aus einer bloßen Benennung von Aufgaben oder allgemeinen Tätigkeiten kann keine Berechtigung für eine Ausnahmegenehmigung abgeleitet werden.

3. Für welche Zeiträume wurden die jeweiligen Parkgenehmigungen erteilt?

Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 der StVO werden anlassbezogen (siehe oben stehende Ausführungen zu Frage 2.) u. U. für einige Stunden bis zu maximal einem Jahr erteilt.

4. Wie viele Parkgenehmigungen wurden mit welcher Begründung an folgende Kreise verteilt:

a.) Unternehmen ohne städtische Beteiligung

aa) Bau- und Gewerbebetriebe

| Antragsteller | 2011 | 2012 | 2013 (Stand Ende August) |
|--|------|------|--------------------------|
| Handwerks- /Dienstleistungsbetriebe | 11 | 13 | 25 |
| soziale Pflegedienste | 46 | 75 | 42 |

Begründung/Voraussetzungen für Handwerksbetriebe:

- installierte Maschinen im Fahrzeug, die zur Auftragserfüllung erforderlich sind
- Foto vom Kennzeichen, evtl. Logo auf dem Fahrzeug
- Foto vom Innenraum des Fahrzeuges, installierte Maschinen und Werkzeuge (schwere Gegenstände) müssen ersichtlich sein

Begründung/Voraussetzung für soziale Pflegedienste:

- Anzahl der Patienten gruppiert nach Pflegestufen (Pflegestufen sind als Nachweis, dass tatsächlich Pflegeleistungen erbracht werden, unbedingt erforderlich.)
- Angaben zu den Stadtgebieten bzw. den Besonderheiten in den Stadtgebieten in denen die Patienten betreut werden müssen
- Angaben zu Pflegeintervallen bzw. Pflegeumfängen bzw. medizinische Notwendigkeiten
- Angaben zu erschwerten Arbeitsbedingungen z. B. Transport von schweren oder sperrigen Arbeits- oder Hilfsmitteln

ab) Dienstleistungsbetriebe (z. B. Taxen, Versorgungsbetriebe, usw.)

Dienstleistungsbetriebe wurden mit in der Beantwortung der Frage 4. aa) berücksichtigt. Ausnahmegenehmigungen für Gehwegbefahrungen durch den Dienstleistungsbereich Möbelumzugsunternehmen und Veranstaltungen wurden nicht berücksichtigt.

b.) Unternehmen mit städtischer Beteiligung sowie Eigenbetriebe

| <u>Antragsteller</u> | <u>2011</u> | <u>2012</u> | <u>2013 (Stand Ende August)</u> |
|----------------------|-------------|-------------|---------------------------------|
| SAB | 3 | 3 | 1 |
| SFM | 1 | 1 | - |
| KGM | 7 | 7 | 7 |
| MVB | 2 | 2 | - |
| Weißer Flotte | 1 | 1 | - |

Begründung:

Als Begründung wurden in der Vergangenheit hauptsächlich Kontrolltätigkeiten, Effektivität und finanzielle Gründe angeführt. Diese Gründe wurden Ende 2012/Anfang 2013 vom Landesverwaltungsamt geprüft und als nicht rechters festgestellt, so dass mit dem Auslaufen der erteilten Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 der StVO 2013 bei Bedarf neue Ausnahmegenehmigungen gemäß §46 der StVO beantragt und begründet werden müssen.

c.) Mitarbeiter der Stadtverwaltung

Grundsätzlich wurden keine Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 der StVO an Mitarbeiter der Stadtverwaltung persönlich ausgegeben. Mit der unten stehenden Begründung wurde vielmehr eine begrenzte Anzahl an Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 der StVO für einzelne Bereiche/Ämter/Abteilungen/Sachgebiete usw. zum dienstlichen Gebrauch ausgestellt.

| <u>Antragsteller</u> | <u>2011</u> | <u>2012</u> | <u>2013 (Stand Ende August)</u> |
|----------------------|-------------|-------------|---------------------------------|
| Stadtverwaltung | 130 | 130 | 130 |

Begründung:

Die einzelnen Bereiche haben ihre Antragstellung mit Kontrolltätigkeiten, Effektivität und mit hoheitlichen Aufgaben allgemein begründet. Auch diese Gründe wurden Ende 2012/Anfang 2013 vom Landesverwaltungsamt geprüft und als nicht rechters festgestellt, so dass mit dem Auslaufen der erteilten Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 der StVO 2013 bei Bedarf neue Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 der StVO beantragt und begründet werden müssen. Von neu eingereichten Anträgen musste der weitaus größte Teil abgelehnt werden, die entsprechende Bearbeitung läuft noch.

d.) Sonstiges

| <u>Antragsteller</u> | <u>2011</u> | <u>2012</u> | <u>2013 (Stand Ende August)</u> |
|---------------------------------|-------------|-------------|---------------------------------|
| Landeseichamt | 1 | 1 | 1 |
| Landesamt für Verbraucherschutz | 1 | 1 | 1 |
| Ministerien | 21 | 21 | - |
| Amtsgericht | 1 | 1 | - |
| familiäre Pflege | 8 | 8 | 4 |
| Stadträte und Geschäftsstellen | 58 | 58 | - |

Begründung:

Die Antragsteller Ministerien, Amtsgericht, Stadträte und Geschäftsstellen haben ihre Antragstellung allgemein mit hoheitlichen Aufgaben begründet. Auch diese Gründe wurden Ende 2012/Anfang 2013 vom Landesverwaltungsamt geprüft und als nicht rechters festgestellt, so dass mit dem Auslaufen der erteilten Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 der StVO 2013 bei Bedarf neue Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 der StVO beantragt und begründet werden müssen. Eine Ausnahme bilden hier die Ministerien. Die Ministerien erhalten auf Antragstellung ggf. Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 der StVO vom Landesverwaltungsamt.

Die Antragsteller Landeseichamt, Landesamt für Verbraucherschutz und familiäre Pflege begründen ihre Antragstellung mit körperlicher Belastung durch schwere Gegenstände und der familiären Pflege von Angehörigen mit mind. der Pflegestufe 1. Diese Gründe sind gerechtfertigt, so dass hierauf auch weiterhin Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 der StVO erteilt werden.

Dr. Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr